

An: Bezirk Jennersdorf
Kopie:

05.04.2008

**Thema: Alkoholmissbrauch bei Jugendlichen –
verstärkte Kontrollen des § 114 der GewO 1994**

ho. Zahl: JE-12-00-5-146

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Durch das Bundesgesetzblatt I Nr. 42/2008 wurde der § 114 der Gewerbeordnung 1994 neu formuliert. Es wurden darin strengere Regeln für den Ausschank und die Abgabe von Alkohol an Jugendliche formuliert.

Es ist demnach allen Gewerbetreibenden, also auch den Handelsgewerbetreibenden, aber auch den Buschenschankbetreibern und Festveranstaltern untersagt, selbst oder durch die im Betrieb beschäftigten Personen alkoholische Getränke an Jugendliche auszuschenken oder ausschenken zu lassen, abzugeben oder abgeben zu lassen, wenn den Jugendlichen dieses Alters nach den landesrechtlichen Jugendschutzbestimmungen der Genuss von Alkohol verboten ist.

Gemäß § 16 des Burgenländischen Jugendschutzgesetzes ist Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Konsum von alkoholischen Getränke und Tabakwaren in der Öffentlichkeit nicht gestattet. Ferner ist den Jugendlichen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr der Konsum von gebrannten geistigen Getränken in der Öffentlichkeit untersagt.

Wenn berechtigte Zweifel bestehen, ob der betreffende Jugendliche das zum Genuss von Alkohol erforderliche Alter bereits erreicht hat, so ist ein amtlicher Lichtbildausweis oder eine spezielle Jugendkarte zum Nachweis des Alters zu verlangen. Unter einem wird auf die weiterführenden Bestimmungen des Bgld.Jugendschutzgesetzes, insbesondere §§ 5 - 8 und 14 sowie 11 verwiesen.

Weiters haben die Gewerbetreibenden (Gastwirte und Handelsgewerbetreibenden), aber auch die Buschenschankbetreiber und Festveranstalter an geeigneter Stelle der Betriebsräume einen Anschlag anzubringen, in welchem auf das Verbot des Ausschenkens und der Abgabe von Alkohol an Jugendliche hingewiesen wird.

Die Bezirksverwaltungsbehörden wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit angewiesen, deutlich verstärkte Kontrollen vorzunehmen, ob die Bestimmungen des § 114 der GewO 1994 eingehalten werden. Über das Ergebnis dieser Kontrollen ist dem Bundesministerium halbjährlich zu berichten.

Damit der angesprochene Personenkreis rechtzeitig reagieren kann, wird ersucht, den Inhalt dieser Information in die nächste Gemeindenachricht aufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bezirkshauptmann:

DDr. Prem